

Jahrgang **2024**

Nummer **17**

ausgegeben am **02.05.2024**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang „Angewandte Hebammenwissenschaft“
an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences)
vom 29.04.2024

900 - 904

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Angewandte Hebammenwissenschaft“
an der Hochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)**

vom 29.04.2024

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bielefeld (BA-RPO) vom 11.12.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - 2016, Nr. 1, S. 5-25) in der Fassung der Änderung vom 30.03.2022 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2022, Nr. 14, S. 163-166) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den praxisintegrierten Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft an der Hochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 10.02.2022 in der Fassung der Änderungen vom 18.07.2022 wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund eines Eilbeschlusses der stellvertretenden Fachbereichsratsvorsitzenden des Fachbereichs Gesundheit vom 13.03.2024.

Bielefeld, 29.04.2024

gez. I. Schramm-Wölk

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

Gegenüberstellung der Änderungen
in der Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
Angewandte Hebammenwissenschaft B.Sc.
Fachbereich Gesundheit

	Fundort	ALT-Fassung SPO vom 10.02.2022 in der Fassung der Änderung 18.Juli 2022	NEU-Fassung (noch nicht in Kraft getreten)	Begründung
1	Gesamtes Dokument	Fachhochschule Bielefeld	Hochschule Bielefeld	
2	Gesamtes Dokument	Schriftart Verdana	HSBI Lausanne 300	
	Änderung in den Paragraphen der SPO			
3	§ 3 (5) Zugangsvoraussetzungen	(5) Als weitere Zugangs- voraussetzung müssen Studien- bewerberinnen und –bewerber dem PZHW vor der ersten Praxisphase ein aktuelles polizeiliches erweitertes Führungszeugnis sowie eine gesundheitliche Eignung nachweisen (siehe auch § 10 HebG). Die gesundheitliche Eignung umfasst einen von der Hausärztin/ vom Hausarzt oder entsprechenden Fachärztin/oder Facharzt	(5) Als weitere Zugangsvoraussetzungen müssen die Studienbewerberinnen und –bewerber gegenüber dem PZHW die für die Ausübung des Hebammenberufes erforderliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung (§ 10 HebG) nachweisen. Die Zuverlässigkeit wird durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate) nachgewiesen. Die	Diese Spezifikationen finden sich nicht im HebG. Eine Impfung laut STIKO-Empfehlungen für nicht berufsbezogene Impfungen kann nicht gefordert werden.

		<p>aufgeführten aktuellen Gesundheitsstatus zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Impfstatus, aus dem mit Datum hervorgeht, dass nach STIKO-Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (aktuellste Fassung) die Standardimpfungen wie z. B. Grundimmunisierung und Auffrischimpfung gegen Diphtherie, Poliomyelitis und Tetanus sowie z.B. eine einmalige Impfung gegen Masern erfolgt sind und 2) die Impfungen der Kategorie B für Berufe mit erhöhtem Expositionsrisiko im Gesundheitsdienst lt. aktuellen STIKO Empfehlungen des Robert Koch Instituts und Schutzimpfungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundes-Ausschusses (G-BA) vorliegen sowie einer körperlichen Eignung für den Hebammenberuf. 	<p>gesundheitliche Eignung wird durch Vorlage einer (fach-)ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Hebammenberufes (nicht älter als drei Monate) nachgewiesen. Aus der Bescheinigung muss insbesondere hervorgehen, dass keine ansteckenden Krankheiten oder Suchterkrankungen vorliegen und die Impfungen der Kategorie B für Berufe mit erhöhtem Expositionsrisiko im Gesundheitsdienst gemäß den aktuellen STIKO Empfehlungen des Robert Koch Instituts und Schutzimpfungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundes-Ausschusses (G-BA) vorhanden sind.</p>	
--	--	--	---	--

<p>4</p>	<p>§ 23 Zulassung zur staatlichen Prüfung</p>	<p>(2) Die Zulassung zu den mündlichen und schriftlichen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum Ende des 5. Semesters. <p>(3) Die Zulassung zu den praktischen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen bis zum Ende des 6. Semesters, 2. der Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift, 3. die Geburtsurkunde, 4. ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate, 5. bis spätestens zum praktischen Prüfungstermin ein Tätigkeitsnachweis nach § 12 HebStPrV, der die Stundenumfänge nach Anlage 2 und die in Anlage 3 geforderten Tätigkeiten ausweist. 	<p>(2) Die Zulassung zu den mündlichen und schriftlichen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis über mindestens 140 CP, die in den Modulen des Studiengangs erworben oder für dieses formal anerkannt wurden. <p>(3) Die Zulassung zu den praktischen Prüfungen wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis über mindestens 160 CP, die in den Modulen des Studiengangs erworben oder für diesen formal anerkannt wurden. 2. die Geburtsurkunde, 3. ein Tätigkeitsnachweis nach § 12 HebStPrV, der die in Anlage 3 geforderten Tätigkeiten ausweist. 	<p>Eine Wiederholung von Modulprüfungen muss möglich sein. Dies ist ohne diese Änderung nicht gegeben. Eine Verzögerung der Berufszulassung um ein Jahr ist hierdurch nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Im HebG ist lediglich der Nachweis der Tätigkeiten gefordert, nicht aber der Nachweis der Stunden. Zum Zeitpunkt der Zulassung zu den staatlichen praktischen Prüfungen steht noch ein Anteil eines Praxismoduls im Umfang von ca. 4 Wochen aus. Die Praxiszeiten sind im Regelfall bis zum Prüfungstermin vollständig geplant und erfüllt.</p> <p>Die beglaubigte Ausweiskopie muss erst bei der Ausfertigung der Abschlussurkunde vorgelegt werden.</p>
----------	---	--	---	--

	Änderungen in den Modulbeschreibungen			
5	Praxismodul: Außerklinische Hebammentätigkeit in hochkomplexen Situationen (Seite 67)	Teilnahmevoraussetzungen Nachweis von mindestens 90 CP	Teilnahmevoraussetzungen keine	Erfüllt ihren ursprünglich geplanten Zweck nicht und löst einen irrationalen bürokratischen Aufwand aus.
6	Modul 6/PWF/04 (Digitale Kompetenz in der Hebammentätigkeit)	Inhalt - PowerPoint Präsentationstechnik	gestrichen	